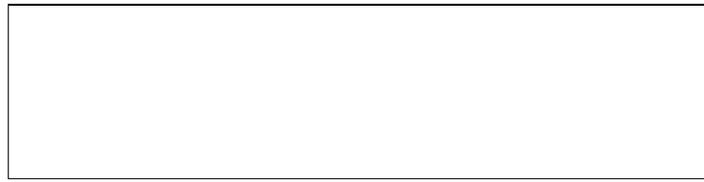




LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Satzung  
über das Eignungsverfahren und  
über die Prüfung der Eingangsqualifikation  
für den Masterstudiengang Literarisches Übersetzen  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 18. Juni 2012**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Eignungsverfahren und Prüfung der Eingangsqualifikation
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Regelung zur Prüfung der Eingangsqualifikation
- § 10 Inkrafttreten

## § 1

### Eignungsverfahren und Prüfung der Eingangsqualifikation

(1) <sup>1</sup>Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Literarisches Übersetzen werden ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss aus dem Inland oder Ausland in einem mindestens achtsemestrigen Studiengang im Umfang von 240 ECTS-Punkten sowie eine qualifizierte Berufserfahrung im literarisch-kulturellen Bereich von in der Regel zwei Jahren nach Abschluss des Erststudiums vorausgesetzt. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren erforderlich. <sup>3</sup>Die qualifizierte Berufstätigkeit im Sinn von Satz 1 kann auch während des einjährigen Studiums nachgewiesen werden; in diesem Fall erfolgt die Immatrikulation auflösend bedingt mit der Maßgabe, dass sie erlischt, wenn der Nachweis nicht innerhalb dieser Frist geführt wird.

(2) <sup>1</sup>Der Zweck des Eignungsverfahrens gemäß Abs. 1 Satz 2 besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Literarisches Übersetzen vorhanden ist. <sup>2</sup>Diese Anforderungen beinhalten insbesondere die Fähigkeit zur formalen, stilistischen und inhaltlichen Analyse literarischer Texte in einer fremden Ausgangssprache sowie ihre adäquate, wirkungsäquivalente Übertragung in die Zielsprache Deutsch ebenso wie eine überdurchschnittliche Kompetenz sowohl in einer fremden Ausgangssprache als auch in der Zielsprache Deutsch.

(3) <sup>1</sup>Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland mit mindestens sechs Semestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten, aber weniger als 240 ECTS-Punkten verfügen, können die fehlenden Kompetenzen wie folgt nachgewiesen werden:

- durch den Nachweis zusätzlicher fachlich einschlägiger Leistungen während des Erststudiums, die über die zum Erwerb des Erstabschlusses erforderlichen Leistungen hinausgehen, bzw.
- durch den Nachweis entsprechender Leistungen in einem zwischenzeitlich aufgenommenen oder abgeschlossenen weiteren Studium bzw.
- durch den Nachweis einer qualifizierten Berufstätigkeit, die über die nach Abs. 1 Satz 1 erforderliche hinausgeht, unter den Voraussetzungen gemäß § 9.

## § 2

### Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator des Masterstudiengangs Literarisches Übersetzen einzureichen.

(2) <sup>1</sup>Dem Antrag sind als Grundlage für das Eignungsfeststellungsverfahren folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem auch eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach § 1 Satz 1 hervorgeht;
2. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1.

<sup>2</sup>Außerdem ist dem Antrag ein Nachweis über den Erwerb von 240 ECTS-Punkten gemäß § 1 Abs. 2 beizufügen; sofern dieser Nachweis nicht geführt werden kann, sind zur Vorbereitung der Prüfung im Sinn von § 9 Nachweise über eine beruflich erworbene Eingangsqualifikation vorzulegen, insbesondere ein Bericht über eine einschlägige Berufstätigkeit sowie ggf. qualifizierte Arbeitszeugnisse oder Weiterbildungszertifikate.

### § 3 Auswahlkommission

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter zusammensetzt; außerdem gehört ihr die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator an. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>3</sup>Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaft wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

### § 4 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Die zum Eignungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden zur Teilnahme an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form eingeladen. <sup>2</sup>Der Termin des Tests wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(3) <sup>1</sup>Der Test dauert 180 Minuten. <sup>2</sup>Er besteht aus Aufgaben zu den Anforderungen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2. <sup>3</sup>Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Bewerberinnen und Bewerber zu einer adäquaten und wirkungsäquivalenten Übersetzungsleistung befähigt sind.

(4) <sup>1</sup>Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. <sup>2</sup>Die Eignung für den Masterstudiengang Literarisches Übersetzen ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(5) <sup>1</sup>Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. <sup>2</sup>Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen

sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. <sup>3</sup>Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. <sup>2</sup>Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

## § 5 Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. <sup>2</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

## § 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

## § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Literarisches Übersetzen wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) <sup>1</sup>Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Literarisches Übersetzen unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. <sup>3</sup>Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

## § 8 Wiederholung

Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

## § 9 Regelung zur Prüfung der Eingangsqualifikation

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland mit mindestens sechs Semestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten, aber weniger als 240 ECTS-Punkten verfügen und die den Nachweis der fehlenden Kompetenzen nicht durch den Nachweis zusätzlicher Leistungen während des Erststudiums, die über die zum Erwerb des Erstabschlusses erforderlichen Leistungen hinausgehen, bzw. durch den Nachweis entsprechender Leistungen in einem zwischenzeitlich aufgenommenen oder abgeschlossenen Zweitstudium führen können, werden neben dem schriftlichen Test gemäß § 4 zu einer gesonderten mündlichen Prüfung eingeladen, in der geprüft wird, ob durch eine Berufstätigkeit, die über die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 erforderliche hinausgehen muss, eine Eingangsqualifikation erworben wurde, die als gleichwertig zum Erwerb von 240 ECTS-Punkten anzusehen ist. <sup>2</sup>Dazu müssen die Bewerberinnen und Bewerber belegen, dass sie im Zuge ihrer Berufstätigkeit an der Übersetzung und/oder Verfassung bzw. der Veröffentlichung von literarischen Werken oder als gleichwertig zu betrachtenden Publikationen beteiligt waren.

(2) <sup>1</sup>Die Eingangsqualifikation gemäß Abs. 1 wird anhand folgender Kriterien festgestellt:

1. In welchem Ausmaß ist die Bewerberin oder der Bewerber an der Übersetzung, Verfassung bzw. Veröffentlichung der literarischen oder als gleichwertig zu betrachtenden Publikationen beteiligt (beratend, ausführend, verantwortlich bzw. vorbereitend, durchführend, berichtend)?
2. Wie zentral sind die genannten Anforderungen für die ausgeübte Berufstätigkeit?
3. Wie lange sind die genannten Anforderungen Bestandteil der ausgeübten Berufstätigkeit?
4. Wie viele Publikationen sind im Rahmen der ausgeübten Berufstätigkeit entstanden?

<sup>2</sup>Für jedes einzelne Kriterium nach Satz 1 kann pro Jahr eine Gleichwertigkeit bis zu 15 ECTS-Punkten belegt werden; für 1 Jahr Berufstätigkeit kann eine Gleichwertigkeit bis zu insgesamt 30 ECTS-Punkten belegt werden.

(3) <sup>1</sup>Die gesonderte mündliche Prüfung im Sinn von Abs. 1 Satz 1 dauert ca. 15 Minuten. <sup>2</sup>Das Ziel liegt darin, auf Grundlage der eingereichten Unterlagen und der ergänzenden Informationen, die in der mündlichen Prüfung erhoben werden, fest-

zustellen, ob entsprechend den Bewertungsmaßstäben gemäß Abs. 2 Satz 1 das erforderliche Niveau einer Eingangsqualifikation von insgesamt 240 ECTS-Punkten erreicht wird.<sup>3</sup>Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten §§ 4 bis 8 entsprechend.

## § 10 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2012/2013.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Juni 2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. Juni 2012.

München, den 18. Juni 2012

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 18. Juni 2012 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18. Juni 2012 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Juni 2012.